

SATZUNG
des Kreisverbandes "Bund der Overledinger Schützen"
im Ostfriesischen Schützenbund e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Kreisverband führt den Namen "Kreisverband Bund der Overledinger Schützen".

§ 2

Zweck des Kreisverbandes

Der Kreisverband ist gemeinnützig und dient dem Zusammenschluss der Schützenvereine des Overledingerlandes zur Pflege und Ausüben des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen sowie Förderung der Verbundenheit der Vereine untereinander.

Der Kreisverband ist ein Schießkreis innerhalb des Ostfriesischen Schützenbundes (OSB) und kann nur solche Mitglieder aufnehmen, die als Verein dem Ostfriesischen Schützenbund angehören und deren Satzung anerkennen.

Die Meldung zum OSB hat spätestens 1 Jahr nach Anmeldung beim Kreisverband zu erfolgen, erst dann kann eine endgültige Aufnahme erfolgen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied im Kreisverband können alle Schützenvereine werden, die dem OSB angehören, unabhängig ihrer Kreisgrenzen. Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitgliedschaft zum Kreisverband zu verleihen.

a) Zur Aufnahme zum Kreisverband ist eine schriftliche Erklärung zur Aufnahme in den OSB vorzulegen.

b) Jeder neue Mitgliedsverein hat die Satzungen des Kreisverbandes schriftlich anzuerkennen.

§ 5

Rechte und Pflichten

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den Kreisverband nach besten Kräften zu unterstützen, die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten, die vom Kreisvorstand erlassenen Anordnungen zu respektieren und den Anordnungen der Sportleitung Folge zu leisten, soweit sie den Ablauf der Schießsportveranstaltungen des Kreisverbandes betreffen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt, wenn ein Verein sich auflöst oder den Austritt aus dem Kreisverband schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt.

§ 7

Beiträge

Beiträge werden in der Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge dürfen nur für Aufgaben des Kreisverbandes gem. § 2 verwendet werden.

§ 8

Leitung und Verwaltung

1. Der Präsident, die Vize-Präsidenten, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Sportleiter, Jugendsportleiter und die Damensportleiterin sind der geschäftsführende Vorstand. Der Präsident und der 1. Vize-Präsident vertreten den Kreisverband nach innen und außen.

Der 2. Vize-Präsident und jedes geschäftsführende Mitglied des Vorstandes können jeweils zur Vertretung herangezogen werden.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Präsident
2. 1. Vize-Präsident
3. 2. Vize-Präsident
4. Schatzmeister
5. stellv. Schatzmeister
6. Schriftführer
7. stellv. Schriftführer
8. Sportleiter
9. stellv. Sportleiter
10. Jugendsportleiter
11. stellv. Jugendsportleiter
12. Damensportleiter
13. stellv. Damensportleiter
14. Kreismajor
15. stellv. Kreismajor
16. Pressewart
17. Bogenreferent

Zum erweiterten Vorstand gehören der Chronist, Adjutant und die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine.

3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Wahl findet im Wechsel alle 2 Jahre statt. Die mit 1, 3, 4, 7, 8, 11, 14 und 16 bezeichneten Vorstandsmitglieder müssen 1983 erstmals auf 4 Jahre, die anderen 2, 5, 6, 9, 10, 12, 13, 15, 17 auf 2 Jahre (bis 1985) gewählt werden, um dann auf weitere 4 Jahre gewählt zu werden.

4. Der Vorstand unterstützt den Präsidenten in der Leitung des Kreisvorstandes. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Kreisverbandes festzulegen und Sonderkommissionen zur Durchführung von Veranstaltungen einzusetzen.

5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Generalversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, ist der Vorstand berechtigt, an Stelle des Ausscheidenden kommissarisch einen Ersatzmann zu benennen. Eine Neuwahl erfolgt dann auf der folgenden Generalversammlung für die Dauer der Restzeit.

Dies trifft auf den Präsidenten nicht zu. Er wird bis zur nächsten Generalversammlung durch den 1. Vize-Präsidenten ersetzt.

§ 9

Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Organe des Kreisverbandes

Sämtliche Organe (Sportleitung usw.) sowie der gesamte Vorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An keinem Mitglied des Vorstandes oder Organe dürfen außer Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten Aufwendungen gezahlt werden.

§ 11

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung an die Mitgliedsvereine hat mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen und soll nach Möglichkeit im Februar eines Jahres abgehalten werden.

a) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:

1. Bericht des Präsidenten und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr (mündlich oder schriftlich).
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Etwa anfallende Wahlen durchzuführen.
4. Evtl. Satzungsänderungen.
5. Verschiedenes.

b) Anträge sollen zur Generalversammlung spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem Präsidenten vorgelegt werden, später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

c) Jedes Mitglied (Verein) innerhalb des Kreisverbandes hat für je angefangene 40 Vereinsmitglieder 1 Stimme. Der Kreisvorstand ist mit stimmberechtigt. (17 Stimmen).

d) Über jede Generalversammlung und über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das nach Genehmigung von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Einberufung von außerordentlichen Versammlungen und Vorstandssitzungen

a) Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche.

b) Der Präsident muss eine Versammlung einberufen, wenn dieses mindestens von der Hälfte der Mitgliedsvereine gefordert wird.

c) Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentlich einberufene Versammlung.

§ 13

Änderungen

Zur Satzungsänderung und zur evtl. Ausschließung eines Vereins bedarf es der 2/3-Mehrheit der Versammlung.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer einstimmigen Beschlussfassung erfolgen.

§ 15

Arbeit der Kommissionen

Die Sportkommission arbeitet unter Leitung des Kreissportleiters nach den Vorschriften der Schießsportordnung des Deutschen Schützenbundes selbständig. Sie unterrichtet den

Präsidenten von den geplanten Vorhaben einschließlich der Arbeitstagungen und holt dessen Zustimmung ein.

Die Einspruchsrechte nach der Sportordnung bei Veranstaltungen auf Kreisebene können vom Präsidenten nicht aufgehoben werden. In diesen Aufgaben arbeitet die Sportleitung selbständig mit dem OSB und seinen Gremien zusammen.

Eine Arbeitstagung oder Versammlung der Sportleiter wird nur vom Kreissportleiter oder in dessen Auftrag einberufen.

§ 16

Verbleib des Vermögens

Im Falle der Auflösung noch vorhandenes Vermögen an Sach- und Geldwerten wird anteilmäßig nach Anzahl der Mitglieder (gemeldete) an die Vereine zur Jugendförderung zurückgezahlt.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung.

Die Satzung wird nach Genehmigung mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Ostrhauderfehn, den 3. Januar 1997

Im genehmigten Entwurf unterzeichnet:

gez. Wilhelm Pfeiffer
Präsident

gez. Klaus Munk
1. Vize-Präsident